

BO-Nr. 5984 – 23.11.2015

BO-Nr. 6528 – 05.11.2019

BO-Nr. 722 – 15.02.2021

PfReg. H 7.2a

Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS)

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur Förderung einer verdichteten und nachhaltigen Entwicklung des Gebäudebestands der Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde das Instrument des Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse eingerichtet. Er sieht eine ergebnisorientierte Förderung vor, die mit überschaubarem Verwaltungsaufwand alle Maßnahmen bündelt und unterstützt, die eine nachhaltige Bestandsentwicklung gewährleisten. Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 29. / 30. November 2013 die Einrichtung dieses Fonds für eine strukturelle Entwicklung des Gebäudebestands der Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschlossen und mit folgenden Mitteln dotiert: für kirchliche Gebäude (Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser und Kindergärten) im Eigentum von Kirchengemeinden

- durch den Ausgleichstock in Höhe von 7,0 Mio. €,
- durch die Diözese in Höhe von 7,0 Mio. €.

Über die Bewilligung von Zuweisungen aus dem FkS und deren Höhe entscheidet die Ausgleichstockskommission.

2. Zuweisungsfähige Maßnahmen

Zuweisungen des FkS können gewährt werden für:

- a) Baumaßnahmen an Pfarrkirchen, Kirchen und Kapellen bis zu einer Zuweisungshöhe von maximal 25 % der anererkennungsfähigen Baukosten. Ausgenommen sind Modernisierungsmaßnahmen in den Innenräumen, die über haustechnische Ertüchtigung im Sinne der Nachhaltigkeitsfondsrichtlinien der Diözese hinausgehen (z. B. neue Beleuchtung, Heizung, etc.),
- b) Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und -räumen bis zu einer Zuweisungshöhe von maximal 25 % der anererkennungsfähigen Baukosten,
- c) Pfarrwohnungen und -büros, Kindergärten bis zu einer Zuweisungshöhe von 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten.

3. Voraussetzungen für eine Bewilligung von Zuweisungen

Die Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde hat mit einem Antrag einen Nachweis über die Überprüfung des gesamten Gebäudebestandes und eine aktuelle mittelfristige Finanzplanung vorzulegen. Bei bestehenden Flächenüberhängen sind Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung aufzuzeigen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuweisungen aus Mitteln des Ausgleichstocks (Ziffer 2.1. und 2.3.3. – neu – der Ausgleichstockrichtlinien) gelten auch für diesen Fonds.

4. Antrag

Anträge auf Investitionszuweisungen aus dem FkS sind entsprechend der Bauordnung wie genehmigungspflichtige Maßnahmen zu behandeln und die vorgeschriebenen Unterlagen lt. Bauordnung anzufügen. Die Ausgleichstockskommission, die über die beantragten Zuweisungen aus dem FkS entscheidet, kann nur diejenigen Vorhaben behandeln, deren Genehmigung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vor dem jeweiligen Stichtag beantragt worden sind und die von der Diözesanverwaltung rechtzeitig vor Beginn der Beratungen über die Investitionszuweisungen genehmigungsreif vorbereitet werden konnten. Alleinentscheidend ist somit nicht der Tag der erstmaligen Anmeldung des Vorhabens, sondern dessen ausreichende technische und formelle Vorbereitung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Finanzierbarkeit.

5. Bewilligung von Zuweisungen

- 5.1. Die Abteilung Kirchengemeinden / Rechnungsprüfungsamt verwaltet als Geschäftsstelle des Ausgleichstockes den FkS.
- 5.2. Die Entscheidung über Zuweisungsanträge an den FkS erfolgt durch die Ausgleichstockskommission.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gelten für eine Laufzeit von fünf Jahren.¹ Innerhalb dieses Zeitraumes soll eine Grundstücks- und Gebäudestrategie für die Kirchengemeinden entwickelt werden.

Rottenburg, den 22. Februar 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

¹ Mit Diözesanratsbeschluss vom 29. / 30. November 2019 verlängert bis zum 31.12.2025.